

## **Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen**

### **Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Goldschmieds**

(Vom 28. August 1969)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 1 und 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12, 18 und 21 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

*erlässt*

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Goldschmieds.

#### **I. Ausbildung**

##### **1. Lehrverhältnis**

###### **Art. 1**

###### *Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre*

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung lautet Goldschmied. Der Goldschmied befasst sich mit der handwerklichen Herstellung von Schmuck. Er verwendet vorwiegend Edelmetalle und Edelsteine.

<sup>2</sup> Die Lehre dauert 4 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

###### **Art. 2**

###### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

<sup>1</sup> Goldschmiedelehrlinge dürfen nur in Betrieben oder Kunstgewerbeschulen ausgebildet werden, die dauernd handwerklich Schmuck herstellen. Sie müssen über die erforderlichen Werkzeuge, Einrichtungen und Maschinen verfügen und in der Lage sein, alle in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten, Fertigkeiten und Berufskennnisse vollständig zu vermitteln.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

### Art. 3

#### *Höchstzahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist oder zwei gelernte Goldschmiede beschäftigt.

Ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt.

2 Lehrlinge, wenn ständig 3–6,

3 Lehrlinge, wenn ständig 7–12,

4 Lehrlinge, wenn ständig 13–20 gelernte Goldschmiede beschäftigt sind,

1 weiterer Lehrling auf jede angebrochene oder ganze Gruppe von 10 ständig beschäftigten gelernten Goldschmieden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehreintritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

## 2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

### Art. 4

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Dem Lehrling ist bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz zuzuweisen. Auch sind ihm die notwendigen Werkzeuge und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

<sup>2</sup> Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten sowie zu Anstand gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und der Kundschaft zu erziehen.

<sup>3</sup> Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren stets zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu vervollkommen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. In allen Lehrjahren muss auch Schmuck in Gold ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Arbeitsprogramm des Lehrbetriebes erfordert und eine stufenweise Ausbildung, die von leichteren zu schwierigeren Arbeiten fortschreitet, trotzdem gewährleistet bleibt.

<sup>5</sup> Der Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit ein Arbeitstagebuch<sup>1)</sup> zu führen, das der Lehrmeister monatlich zu kontrollieren und zu visieren hat. Es ist an der Lehrabschlussprüfung vorzulegen.

## Art. 5

### *Praktische Arbeiten*

#### Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen. Zurichten von einfachen persönlichen Werkzeugen.

Sägen, Feilen, Bohren, Fräsen, Löten, Biegen, Walzen und Ziehen. Sägen von aufgerissenen Linien und Aussägen von Teilen auf ebenen und leicht gewölbten Flächen.

Nachfeilen von ausgesägten Teilen in Blech bis zum präzisen Ineinanderpassen.

Feilen von bestimmten Flächen an Körpern mit den verschiedenen Feilen, einschliesslich Nachbearbeiten mit Schmirgel.

Bohren von Löchern mit feinen Bohrern an bestimmten, kontrollierbaren Orten, auf ebenen und gewölbten Flächen.

Walzen von Blechen und Drähten.

Ziehen von Drähten und Scharnieren.

Löten mit den verschiedenen Loten, ohne versäubern zu müssen.

Biegen von Drähten und Bändern zu bestimmten winkligen und geschweiften Formen.

Herstellen einfacher Ketten, Broschen und Ringe.

#### Zweites Lehrjahr

Einführen in die Arbeitstechniken des Giessens, Schmiedens, Treibens, Montierens und Schleifens. Gestalten von Schmuck unter Berücksichtigung der Form und der Materialstärken nach gegebenem Entwurf. Planen der Arbeitsvorgänge.

Schmieden von Ringschienen, Siegelringen usw.

Austiefen und Treiben von Blechen mit Hämmern und Punzen auf Holz-, Metall- und Kittunterlagen.

Montieren von Einzelteilen wie Zargen- und Griff-Fassungen zu gegebenen Steinen in verschiedenen Formen. Broschierungen, Sicherungen, Steckschlösser, Ohrschrauben, Manschettenknöpfe usw.

Vor- und Feinschleifen unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitstechniken bis und mit Schleifen und Polieren am Motor.

Üben der bisher angewendeten Techniken durch Ausführen entsprechender Schmuckstücke.

<sup>1)</sup> Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Verband Schweizerischer Goldschmiede unentgeltlich bezogen werden.

### Drittes Lehrjahr

Juwelenarbeiten. Wahl der Materialstärken. Anordnen der Steine, Bohren, Sägen und Fräsen der Steinlöcher in bezug zur späteren Fassarbeit, A-jour-Sägen und Verkadern.

Clipsmechaniken für Broschen- und Ohrschmuck.

Verschiedene Schlösser mit Sicherungen.

Löten in Gips.

Abwicklungen von Fassungen und Bändern.

Ausführen von Schmuckstücken in den verschiedenen Goldarten.

### Viertes Lehrjahr

Bewegliche Verbindungen für Bänder und Colliers, z. B. Ösen und Scharnierbewegungen.

Bohren und Befestigen von Perlen.

Selbständiges Fertigmachen der Arbeiten.

Übungen im Gestalten von Schmuck.

Vertiefen der erlernten Arbeitstechniken und Ausführen von grösseren Schmuckstücken aus Gold unter Berücksichtigung des Zeitfaktors.

### Art. 6

#### *Berufskennntnisse*

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

#### *1. Material- und Werkzeugkennntnisse*

Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der gebräuchlichsten Werkstoffe. Wirkung und Aufbewahrung von Chemikalien. Benennung, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge.

#### *2. Edelsteinkennntnisse*

Einfluss von Wärme, Chemikalien und mechanischer Beanspruchung auf Edelsteine, Perlen usw.

#### *3. Allgemeine Fachkennntnisse*

Merkmale der hauptsächlichsten Fassungsarten. Feingehalt- und Stempelvorschriften.

Planen von Arbeitsvorgängen im Hinblick auf die verschiedenen aufeinander folgenden Operationen und der verwendeten Materialien.

## II. Lehrabschlussprüfung

### 1. Durchführung der Prüfung

#### Art. 7

#### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 16, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–14 gelten als Mindestanforderungen.

#### Art. 8

##### *Organisation der Prüfung*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb oder in einer Schule durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind ein geeigneter Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die mitzubringenden Materialien und Werkzeuge sind dem Lehrling rechtzeitig bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie zum Beispiel Skizzen, sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

#### Art. 9

##### *Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung des Lehrlings möglich ist.

<sup>3</sup> Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis mitzuwirken.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

#### Art. 10

##### *Prüfungsdauer*

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 4 Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 30 Stunden;
- b. die Berufskennntnisse ungefähr 2 Stunden;
- c. das Fachzeichnen ungefähr 4 Stunden.

## 2. Prüfungsstoff

### Art. 11

#### *Praktische Arbeiten*

Jeder Lehrling hat eine oder mehrere Arbeiten in Gold, nach gegebener Zeichnung und Steinen, selbständig und bankfertig auszuführen<sup>1)</sup>.

### Art. 12

#### *Berufskennntnisse*

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist schriftlich und mündlich (mündlich anhand von Anschauungsmaterial) vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Berufsschule vermittelten Stoff umfassen:

#### *1. Material- und Werkzeugkennntnisse*

Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der wichtigsten im Goldschmiedegewerbe vorkommenden Werkstoffe, wie Metalle, Legierungen, Lote, Halbfabrikate und Hilfsmittel (Säuren, Reinigungsmittel) usw. Benennung, Handhabung und Instandhalten der Werkzeuge.

#### *2. Edelsteinkennntnisse*

Merkmale und Eigenschaften der gebräuchlichsten Schmuck- und Edelsteine. Ihre Schliiffarten, Formen, Härte, Feuer- und Säurebeständigkeit. Organische Substanzen: Perlen, Korallen, Bernstein, Synthetische Steine. Nachahmungen und Fälschungen.

#### *3. Allgemeine Fachkennntnisse*

Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Methoden der Oberflächenbehandlungen. Schleifen, Polieren, Galvanisieren und Färben von Metallen. Grundkennntnisse über die Vorschriften der Edelmetallkontrolle. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

### Art. 13

#### *Fachzeichnen*

Erstellen von Entwürfen (Ideenskizzen) für ein einfaches Schmuckstück mit Steinen oder Perlen usw. nach bestimmten Angaben der Experten. Davon ist ein Entwurf nach freier Wahl, farbig, als Kundenzeichnung auszuführen. Die Konstruktionsdetails für die Ausführung müssen zusätzlich dargestellt werden.

<sup>1)</sup> Anmerkung: Werkstattzeichnungen für geeignete Prüfungsstücke können beim Verband Schweizerischer Goldschmiede bezogen werden.

### 3. Beurteilung und Notengebung

#### Art. 14

##### *Beurteilung*

<sup>1</sup> Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. Massgebend für die Beurteilung der praktischen Arbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Zeitaufwand, Arbeitseinteilung und sorgfältiger Umgang mit dem Material.

<sup>2</sup> Die *praktischen Arbeiten* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Genauigkeit (in bezug auf die gegebenen Masse auf Grund der Zeichnung und des Steinmaterials);

Pos. 2 Löten;

Pos. 3 Sägen und Feilen;

Pos. 4 Biegen, Bohren und Fräsen, eventuell Schmieden, Treiben;

Pos. 5 Montieren (Zusammenpassen, technischer Aufbau);

Pos. 6 Form (plastische Interpretation der Zeichnung) zählt doppelt.

<sup>3</sup> Die *Berufskennnisse* werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Material- und Werkzeugkenntnisse;

Pos. 2 Edelsteinkennnisse;

Pos. 3 Allgemeine Fachkenntnisse.

<sup>4</sup> Das *Fachzeichnen* wird in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1 Ideenreichtum (Ideenskizzen);

Pos. 2 Formschönheit und Proportion des selbstgewählten Entwurfes;

Pos. 3 Darstellung und Sauberkeit;

Pos. 4 Konstruktive Richtigkeit.

<sup>5</sup> Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für die Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 15 zu erteilen.

#### Art. 15

##### *Notengebung*

<sup>1</sup> Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband Schweizerischer Goldschmiede unentgeltlich bezogen werden.

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich .....	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht .....	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend .....	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Goldschmied zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Goldschmied zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig .....	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt .....	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Note in den praktischen Arbeiten, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

<sup>3</sup> Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 16, Abs. 4) zu vermerken.

## Art. 16

### *Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, wobei die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten (zählt doppelt);

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten (ein Fünftel der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreiten.

<sup>4</sup> Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

<sup>5</sup> Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

## Art. 17

*Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «*gelernter Goldschmied*» zu führen.

**III. Inkrafttreten**

## Art. 18

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente vom 14. September 1944 über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Goldschmieds. Es tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bern, den 28. August 1969

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Der Stellvertreter:

**Spühler**

**Generalbevollmächtigte**

Generalbevollmächtigter. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 22. Dezember 1969 der Ernennung des Herrn René Vallotton, von Vallorbe und Morges, Rue de la Confédération 30, in Genf, zum schweizerischen Generalbevollmächtigten der «La Providence I. A. R. D.», in Paris, seine Zustimmung erteilt (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

Bern, den 29. Dezember 1969

Generalbevollmächtigter. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 5. Januar 1970 der Ernennung des Herrn Pierre Piérart, französischer Staatsangehöriger, mit Wohnsitz in Lausanne, Chemin de Chandieu 3 zum Generalbevollmächtigten für die Schweiz von «Assurances Générales de France – A. G. I. A. R. T.» in Paris, zugestimmt. Herr Piérart ist der Nachfolger von Herrn R. Pesato, dessen Vollmacht erloschen ist (Art. 47 der Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen).

Bern, den 8. Januar 1970

Eidgenössisches Versicherungsamt

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 22. Dezember 1969 La Providence I. A. R. D., in Paris, zum Betrieb der Feuer-, Fahrzeugkasko-, Diebstahl-, Glas- und Wasserschadenversicherung in der Schweiz ab 1. Januar 1970 ermächtigt.

Bern, den 22. Dezember 1969

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

### Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Fachkommission für das Gastgewerbe beantragt, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963, die Revision des Reglements für die Durchführung der höheren Fachprüfungen für Küchenchefs vom 23. Juni 1961. Sie hat zu diesem Zwecke den Entwurf zu einem geänderten Prüfungsreglement eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 14. Februar 1970 zu richten sind.

Bern, den 7. Januar 1970

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Unterabteilung für Berufsbildung

### Verzeichnis der Gebirgslandeplätze<sup>1)</sup> (Nachtrag)

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat mit Verfügung vom 22. Dezember 1969 Crap Sogn Gion/Kr. Graubünden für die Zeit bis 30. April 1970 als Gebirgslandeplatz für Helikopter bezeichnet. Diese Bezeichnung wurde mit Auflagen verbunden und erfolgt ohne Präjudiz für eine endgültige Zulassung. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat.

Bern, den 15. Januar 1970

Bundeskanzlei

<sup>1)</sup> BBl 1966 II 850

## Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1970
Date	
Data	
Seite	21-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 580

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.